



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 09 / 2020
vom 19. Mai 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 220 Exemplare.

Inhalt:**Seite**

Eilentscheidung

Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung)

5

Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung) vom 18. Mai 2020

6

Eilentscheidung

Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung)

I.

1. In der aktuellen Situation kann die Deltaprüfung nicht vollständig nach den bisher geltenden Regelungen durchgeführt werden. Diese sind auf eine Präsenzklausur mit einer erheblichen Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgerichtet, was in der aktuellen Situation nach den geltenden infektionsschutzrechtlichen Anordnungen nicht umsetzbar ist. Mit der vorliegenden Satzung sollen Änderungen durchgeführt werden, mit denen auch in der aktuellen Pandemie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit auf Absolvierung der Deltaprüfung eingeräumt werden soll.

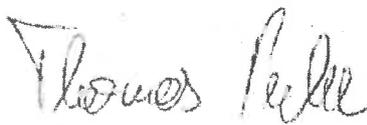
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Notwendigkeit, die Deltaprüfung noch vor dem Bewerbungsschluss für die grundständigen Studiengänge vollständig zu beenden.

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird hiermit aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 LHG sowie § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 LHGebG in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 LHG im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung) beschlossen.

Mannheim, den 18. Mai 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für
Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife
zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch
die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung)**

vom 18. Mai 2020

Aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 LHG hat der Rektor der Universität Mannheim am 18. Mai 2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Anpassung der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 09. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015; S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. November 2016 (BekR Nr. 30/2016; S. 13.), sowie der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 09. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 16f.) beschlossen.

Artikel 1

**Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die
Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener
Hochschulreife oder Fachhochschulreife**

§ 1 Anpassung eines Verweises

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

§ 2 Anpassung der zeitlichen Vorgaben und Mitteilungspflichten; Abmeldung

- (1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 muss die Mitteilung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts nicht zugleich mit der Zulassung erfolgen. ²Ergänzend sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die für die Teilnahme erforderlichen Teilnahmedaten mitzuteilen.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 muss die Aufbauprüfung nicht bis zum 15. Juni 2020 abgeschlossen sein.

- (3) Ergänzend zu § 12 können sich angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis einschließlich 1. Juni 2020 (Ausschlussfrist) ohne Angabe eines Grundes von der Aufbauprüfung abmelden.

§ 3 Anpassung der Aufbauprüfung

- (1) ¹Die Aufbauprüfung findet abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht als schriftliche Aufsichtsarbeit unter Präsenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ort statt. ²Stattdessen wird sie als rein elektronischer Proctoring-Test abgelegt. ³Soweit in der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife im Wortlaut die ursprüngliche Prüfung nach Satz 1 erwähnt wird, tritt der rein elektronische Proctoring-Test an deren Stelle.
- (2) ¹Ergänzend zu § 5 Absatz 3 Satz 1 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Proctoring-Tests verpflichtet, für eine den Anforderungen an die Aufbauprüfung gerechte Umgebung an ihrem jeweiligen Teilnahmeort zu sorgen. ²Insbesondere ist der Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht (Proctor) sowie gegebenenfalls in Störungsfällen der technische Support für die Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ³Nähere Informationen über Mindestanforderungen an eine prüfungsgerechte Umgebung werden von der Universität oder einer von ihr beauftragten Stelle vor der Prüfung im Internet bekanntgegeben. ⁴Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Ausschluss von der Prüfung. ⁵Für die Funktionsfähigkeit der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingesetzten technischen Ausstattung sind diese selbst verantwortlich.
- (3) ¹Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 sind bei diesem Proctoring-Test die Aufgabentypen „Sprachkompetenz“ und „Schlussfolgerungen“ nicht Bestandteil der Prüfung. ²Stattdessen kommt der Aufgabentyp „Sprachstile“ hinzu. ³Die anderen Aufgabentypen bleiben unverändert.
- (4) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4 beträgt die Bearbeitungszeit für den Proctoring-Test nicht 185 Minuten, sondern wird auf 120 Minuten gekürzt.

Artikel 2

Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung

Abweichend von § 4 werden bereits gezahlte Gebühren im Falle einer Abmeldung nach Artikel 1 § 2 Absatz 3 dieser Satzung vollständig zurückerstattet.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Aufbauprüfung zum Wintersemester 2020/2021.

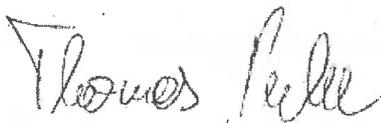
(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder zu der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung enthält, gehen diese den Vorschriften der vorgenannten Satzungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der vorgenannten Satzungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Abschluss der Aufbauprüfung zum Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18. Mai 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

